

# Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen

## hier: 3. Änderungssatzung

---

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.93 (GVBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben(KAG) vom 14.03.1970 (GVBl. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 25.05.2000 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen vom 04.12.1987, zuletzt geändert durch Satzungen vom 09.12.1991 und 31.03.1995, beschlossen:

### Artikel I

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die städtischen Obdachlosenunterkünfte Sehretstr. 8, Zimmerstr. 8 und einen Bereich im Haus Weserstr. 11 6,00 DM/m<sup>2</sup> Nutzfläche.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In den Unterkünften Sehretstr. 8, Zimmerstr. 8 und einen Bereich im Haus Weserstr. 11 betragen die Betriebskosten gem. Abs. 2 und 3 4,00 DM/m<sup>2</sup> Nutzfläche pro Monat.

3. § 4 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 30. Mai 2000

Der Magistrat der Stadt Langen



Pitthan  
Bürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wurde am 01.06.2000 in der „Langener Zeitung“ öffentlich bekanntgemacht.